

*tamen negotii honorem multorum magnorum principum consensus est minime requisitus*⁵⁴, nicht viel mehr bedeutet, als daß die Fürsten, die dem Verfasser als Wähler wichtig waren, also vor allem Heinrich der Stolze, nicht mitgewirkt hatten. Denn auf dem Hoftag in Bamberg hat Konrad ja die Bestätigung der Fürsten gesucht und erhalten. Auch Otto von Freising hat ja vom Fehlen allein der Sachsen und Herzog Heinrichs berichtet. Weshalb sollte man ihm weniger glauben als Abt Arnold von Berge und Nienburg, dem Annalista Saxo, der ja ebenfalls parteiisch war?

Scheibelreiter hat festgestellt, daß Konrad trotz seiner „höchst anfechtbaren Wahl“ schnell Erfolge erzielt habe, daß sich auf den Hoftagen zu Köln und Mainz überraschend viele Fürsten aus „jenen Gebieten“ eingefunden hätten. Es verwundert ihn jedoch, daß weder erzählende Quellen noch Urkunden über Huldigungsakte berichten, die seiner Ansicht nach sicher stattgefunden haben⁵⁵. Wäre es denn völlig undenkbar, daß die Konrad Zuströmenden ihre Huldigung bereits im Rahmen der Krönungsfeierlichkeiten geleistet hatten? Schon Bernhardi hatte zu diesem Problem geschrieben: „Die Namen der damals in Köln anwesenden Personen erweisen, daß dem König nicht allein die Huldigung der einzelnen Landschaft, wie dies auf dem Königsritt üblich war, entgegengebracht wurde. Vielmehr mußten seine Gegner wahrnehmen, daß schon jetzt aus fast allen Theilen des Reiches wenigstens geistliche Fürsten erschienen waren, um die Herrschaft Konrads anzuerkennen und nach Vermögen zu fördern“⁵⁶. Die große Zahl der Fürsten aus dem gesamten Reich, die sich etwa einen Monat nach der Wahl beim König eingefunden haben, löst nur in dem Fall mit Recht Verwunderung aus, wenn man annimmt, daß alle erst informiert werden und dann anreisen mußten, weil die Wahl von ganz wenigen unrechtmäßig und damit auch überraschend durchgeführt wurde. Ohne Erzeugung irgendwelcher Verwunderung würde sich das große Gefolge des Königs, das ihn von Köln über Mainz nach Bamberg begleitete, jedoch dann erklären, wenn man annimmt, daß zumindest ein Teil davon bereits bei der Wahl oder zumindest der Krönung zugegen war. In diesem Fall nämlich mußten die Fürsten nicht erst für sich allein entscheiden, ob sie überhaupt verpflichtet waren, auf einem kurzfristig einberufenen regionalen

54) Annalista Saxo (wie Anm. 42) ad a. 1138, S. 776.

55) SCHEIBELREITER, Regierungsantritt (wie Anm. 8) S. 44 ff.

56) BERNHARDI, Jbb. (wie Anm. 1) S. 24.